

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 3 A 98/11 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des
2. der

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer – durch den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 28.6.2013 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in die Russische Föderation festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 9.2.2011 wird aufgehoben, soweit er dem Verpflichtungsanspruch entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten

Tatbestand :

Die Kläger sind Staatsangehörige der Russischen Föderation, kurdische Volkszugehörige und Yeziden. Sie betreiben ein Asylverfahren.

Nach eigenen Angaben am 2.7.2009 erfolgten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragten die Kläger am 7.7.2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Sie gaben in diesem Zusammenhang im Wesentlichen an: Sie seien etwa 1990 von der Türkei nach Russland übersiedelt. In der Nähe von Stawropol hätten sie gewohnt. Gelebt hätten sie von Landwirtschaft und Viehzucht. Die Eltern der Klägerin zu 2. sowie deren Bruder und auch der Bruder des Klägers zu 1. seien nach Sibirien übersiedelt.

Sie seien Inhaber russischer Reisepässe gewesen. Diese hätten ihnen die bezahlten Schlepper bei der Ausreise weggenommen. Sie seien so spät ausgeweisert, weil sie erst zu dem Zeitpunkt Kontakt zu einem Schlepper gefunden hätten.

Sie seien seit fünf oder sechs Jahren von den Russen unter Druck gesetzt worden und von betrunkenen Russen geschlagen worden. Man habe sie daran gehindert, die erzeugten Milchprodukte zu verkaufen. Sie hätten nicht überall hinreisen können. Dies habe auch die Arbeitssuche behindert. Die Kinder hätten nicht zur Schule gehen dürfen. Die Klägerin zu 2. sei einmal für zwei Tage in einen Keller gesperrt worden, als sie in Begleitung einer anderen kurdischen Frau zur Schulbehörde gegangen sei, um Papiere für ihre Kinder zu erbitten. Allerdings wisse sie den Namen des Dorfes, in dem dies geschehen sei, nicht mehr. Die Polizei habe sie aufgefordert, von dort wegzugehen. Vielen anderen Kurden dort sei dies genauso geschehen. Im Falle einer Rückkehr befürchteten sie, von der Polizei umgebracht zu werden. Diese Befürchtung bestehe für das gesamte Gebiet

von Russland. Denn sie seien ohne Wissen der Polizei ausgereist, obgleich sie eine Vorladung der Polizei erhalten hätten. Den Grund für die Vorladung würden sie nicht kennen.

Mit Hilfe eines bezahlten Schleppers seien sie gegen Zahlung eines Betrages von 12.000,00 US\$ in einem Kleinbus auf einem nicht mehr bekannten Weg von Stawropol aus nach Deutschland gebracht worden.

Sie hätten einen alten UdSSR-Reisepass besessen. Im Jahre 1990 – sie sei 8 Jahre alt gewesen – seien sie nach Stawropol gezogen. Seitdem habe sie dort gelebt. Geheiratet hätten sie am 6.2.2000. Die Heirat sei allein nach religiösem Ritus erfolgt. Sie sei mit ihrem Mann verwandt; ihre Väter seien Cousins. Geburtsurkunden der Kinder gebe es nicht. Ihr Containerbau habe in der Nähe irgendwelcher Dörfer gestanden, deren Namen sie nicht kenne. Sie habe keine Schule besucht. Außer ihrem Bruder und ihren Eltern lebten keine Verwandten mehr in der Heimat. Sie habe die Schafe und Kühe gemolken. Sie hätten keine eigenen Schafe gehabt, sondern für einen anderen Kurden die Schafe gehütet. Sie hätten aber fünf bis sechs Kühe besessen und vier bis fünf Kälber. Rundum habe es viele Wälder gegeben. Viele Kurden seien dort schon von der Polizei vertrieben worden. Dann seien sie eben an der Reihe gewesen. Die Polizei habe vor etwa zwei Jahren mit der Vertreibung der Kurden aus dem Gebiet begonnen. Damals sei sogar ein Haus eines Kurden angezündet worden. Dann seien sie an der Reihe gewesen.

Der Kläger zu 1. habe einen alten Pass der UdSSR gehabt. Einen neuen Reisepass habe man ihm nicht ausgehändigt. Sie hätten in einem Metallhäuschen etwa 4 bis 5 km außerhalb Stawropol gelebt. Dies sei praktisch am Stadtrand gewesen, nicht in einem Dorf oder einer Siedlung. Wie viele Einwohner Stawropol habe, wisse er nicht. Es gebe dort jedenfalls viele Leute. Die Ehe mit seiner Frau sei lediglich nach religiösem traditionellem Ritus geschlossen worden, nicht standesamtlich. Sie sei seine Verwandte, ihre Väter seien Cousins. Unterlagen habe er nicht im Besitz, alles habe den Schleusern gegeben werden müssen. Außerhalb der russischen Föderation hätten sie keine Verwandten, Freunde oder Bekannte. Sie seien deswegen nach Deutschland gekommen, weil der russische Schleuser gemeint habe, Deutschland sei ein schönes Land. In Russland habe er ebenfalls keine Verwandten außer seinem Bruder, der in Sibirien lebe. Dieser sei 41 Jahre alt und lebe dort seit vier oder fünf Jahren. Er sei verheiratet und habe auch Kinder.

Er habe niemals eine Schule besucht. Die Schule sei weit weg gewesen, und seine Eltern hätten den Schulbesuch nicht zugelassen. Er könne aber ein bisschen lesen und schreiben. Beruflich hätten sie Viehzucht betrieben. Sie hätten nur Schafe und Kühe gehabt. Es seien zwei bis drei Kühe und etwa 20 Schafe gewesen. Diese seien vor der Abreise verkauft worden, und zwar an kurdisch-yezidische Nachbarn. Das Häuschen habe ihnen ebenfalls nicht gehört.

Mit seiner Mutter, seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern sei er am 27.6.2009 von Stawropol aus in einem weißen Ford-Kleinbus nach Deutschland gefahren. Am Steuer habe der Schleuser gesessen. Diesen habe er am 25.6.2009 beauftragt, sie außer Landes zu

bringen. Er habe ihm an dem Tag auch die Papiere und 12.000,00 US\$ gegeben. Die Reiseroute kenne er nicht, weil er nichts habe lesen können und sich nicht habe orientieren können. Drei bis vier Mal habe es einen Zwischenstopp gegeben. Unterwegs habe es keinen Fahrzeugwechsel gegeben.

Ausgereist seien sie aus folgendem Grund: Er habe nicht nach draußen gehen dürfen. Sie hätten ihn geschlagen, wie früher auch schon seinen Bruder. Sie hätten die Milchprodukte nicht verkaufen dürfen. Innerhalb von Russland hätten sie nicht reisen und keine Arbeit suchen dürfen. Die Russen hätten sie nicht in Ruhe gelassen. Sie hätten Whisky getrunken und sie dann geschlagen. Das sei ständig gewesen, und zwar schon seit fünf bis sechs Jahren. Sie könnten nicht zurückkehren, weil dort nichts geblieben sei, sie hätten dort nichts.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 9.2.2011 (Blatt 115 ff. der BA A) lehnte die Beklagte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und dass Abschiebungsverbote § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben seien. Die Kläger wurden fristgebunden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Wegen der Begründung wird auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen.

Am 25.2.2011 haben die Kläger Klage erhoben. Zu deren Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen: Sie seien in bürgerrechts- und menschenrechtsverletzender Weise in der Russischen Föderation ausgegrenzt worden und hätten nicht den Mindestzugang zu Wohnraum, Beschulung und Gesundheitsversorgung gehabt. In dieser Weise und auch durch persönliche Gefährdung in Form von Angriffen privater Dritter, gegen die kein staatlicher Schutz möglich sei, unterfielen sie einer ständig wiederholten niedrigschwelligen Verfolgung, die nach der Genfer Konvention Artikel 1 a und in der Qualifikationsrichtlinie EG/83/2004 Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b schutzbewehrt sei.

Konkret würden ihnen im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation mit hoher Wahrscheinlich folgende Gefahren drohen: Ausgrenzung als religiöse und ethnische Minderheit, hauptsächlich durch Angriffe von Russen; Verweigerung des Zugangs zur Krankenbehandlung; Verweigerung des Zugangs zum Schulbesuch auf Dauer; Mangelnder staatlicher Schutz gegen Übergriffe, willkürliche Polizeihandlungen gegen sich; Repression aufgrund der papierlosen Ausreise und des langen Auslandsaufenthaltes, verbunden mit dem Anfangsverdacht auch Verunglimpfung der Republik im Ausland. Insoweit bezögen sie sich auf Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, von Human Rights Watch, amnesty international und der Gesellschaft für bedrohte Völker, die nach § 86 VwGO einzuholen wären, sowie auf Presseinformationen.

Der angegriffene Bescheid verwende bis auf zwei Absätze auf Seite 6 ausschließlich umfangreiche Diktatbausteine, die zum Teil die Lage der Kurden und Yeziden gar nicht treffe. Soweit ausgeführt wird, der Vortrag der Kläger sei vage, sei dem entgegenzuhalten, dass

die Kläger Analphabeten seien und durchaus angegeben hätten, unter welchen Bedingungen sie warum drangsaliert worden seien. Dass sie sich an keine Daten erinnern könnten, erkläre sich aus ihrem Analphabetentum und der datumslosen Lebensweise. Dass sie sich an keine Ortsnamen erinnerten, erkläre sich daraus, dass sie untereinander ausschließlich kurdisch sprächen, sehr isoliert seien und die Dörfer und Regionen oder Staatsgebäude russische Namen hätten. In der Türkei könnten dörfliche Kurden auch nur die kurdischen Dorfnamen. In der Russischen Föderation seien die Kläger sprachfremd gewesen.

Für den Fall eines Gesetzesverstößes müssten sie einen Politmalus befürchten. Sofern die Beklagte die geschilderte Beschuldungsverweigerung nicht glaube und die Umstände der Behördenvorsprache bezweifele, sei die Schlussfolgerung weltfremd. Wie eine weibliche Begleiterin der Klägerin eine willkürliche staatliche Gewalt hätte verhindern können, sei unerfindlich. Die Region sei auch nicht wohlhabend. Jemanden im Keller eines Amtes einzusperrern und nicht in einer Wache oder einem Gefängnis, dürfte zumindest nicht ausgeschlossen sein und auch nicht lebensfremd für dortige Verhältnisse sein.

Im Hinblick auf die Fluchtsomme von 12.000,00 US\$ sei auszuführen: Die Kläger entstammten einer alten kurdischen Sippe. Der Stamm der Maseka habe etwas Erspartes über die vielen Jahre der Tätigkeit gesammelt. Dies seien vielleicht 5.000,00 US\$ gewesen. Das restliche Kapital habe aus dem Verkauf der Viehherden gestammt. Sie hätten Rinder und Schafe, das Kapital für zwei Generationen, gehabt. Dafür hätten sie etwa 7.000,00 US\$ bekommen. Das Ersparnis sei zustande gekommen, weil sie immer mit Flucht gerechnet hätten und jeden Pfennig zur Seite gelegt hätten. Darunter seien auch Geldgeschenke über die Jahre von Sippenmitgliedern gewesen. Das Geld sei versteckt worden. „Das meiste Geld“ sei im Haus der Mutter gut versteckt gewesen. In der Gegend gebe es viele Banken.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 9.2.2011 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person der Kläger jeweils Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG; der lediglich insoweit streitbefangene Bescheid der Beklagten vom 9.2.2011 ist, soweit er dem entgegensteht, rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Zur Überzeugung des Gerichtes steht fest, dass die Kläger zur Gruppe der Yeziden gehören. Sie haben bereits in der Anhörung beim Bundesamt (vgl. Niederschriften über die Anhörung am 16.7.2009 in Halberstadt) wesentliche Aspekte ihrer Religion zutreffend geschildert und auch in der mündlichen Verhandlung insoweit keine Zweifel aufkommen lassen.

Allerdings ist davon auszugehen, dass kurdische Yeziden in der Russischen Föderation, insbesondere in der Gegend von Stawropol, nicht schon wegen ihrer Religion bzw. kulturellen Identität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt sind, die nach Art, Intensität und Verfolgungsdichte als mittelbare Gruppenverfolgung oder als mittelbare Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit gewertet werden könnte. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Gründe des streitgegenständlichen Bescheides der Beklagten vom 9.2.2011 verwiesen, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Den Klägern steht indessen Abschiebungsschutz entsprechend § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zur Seite. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine individuelle erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, weil sie wegen ihrer Gruppenbezogenheit Bedeutung für eine Vielzahl von Personen haben. Wenn eine solche Entscheidung nicht vorliegt, gebieten es allerdings die Grundrechte aus Artikel 1 und 2 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Ausländer sonst in seinem Heimatland landesweit „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgeliefert werden würde (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, Az.: 9 C 9/95, NVwZ 1996, 11), wenn also eine extreme Gefährdungslage für Leib und Leben gegeben wäre.

Hieran gemessen ist den Klägern Abschiebungsschutz zu gewähren. Denn sie wären aufgrund besonderer Umstände ihres Einzelfalles bei einer Rückkehr in die Russische Föderation einer extremen Gefährdungslage ausgesetzt. Dies gilt jedoch nicht für alle Kurden yezidischen Glaubens, die in ihr Heimatland Russische Föderation zurückkehren; diese sind regelmäßig nicht landesweit einer Existenz bedrohenden Notlage ausgesetzt. Vorliegend sind aber im Falle der Kläger individuelle Besonderheiten festzustellen, die ausnahmsweise einen verfassungsunmittelbaren Abschiebungsschutz erfordern. Den Klägern ist es aufgrund mehrerer für sie sehr ungünstiger Umstände nicht zuzumuten, dass sie auf diejenige Eigeninitiative verwiesen werden, die erforderlich ist, um das Überlebensnotwendige zu sichern.

Mit dem Auswärtigen Amt (Lagebericht vom 6.7.2012) ist davon auszugehen, dass Yeziden in der Russischen Föderation sehr große wirtschaftliche und soziale Probleme haben, weil sie dort zur „ranguntersten“ und ärmsten sozialen Schicht gehören. Die Kläger haben dementsprechend anschaulich geschildert, dass sie 4 bis 5 Kilometer außerhalb eines richtigen Ortes in einem Blechcontainer gewohnt hätten und ihre Nachbarn überwiegend auch Yeziden gewesen seien. Sie lebten dort an der Armutsgrenze. Unter diesen Umständen können die Kläger nicht mit solidarischer Hilfe anderer Yeziden, die regelmäßig in gleichen Umständen leben, rechnen. Dies fällt für die Kläger deswegen ins Gewicht, weil sie nach ihrem eigenen, für das Gericht nachvollziehbaren Vorbringen auch nicht auf familiäre Hilfe zurückgreifen können. Sie haben überzeugend dargelegt, dass und warum sie außer in Sibirien keine Familienangehörigen in der Russischen Föderation haben.

Wie bereits dargelegt, sind Yeziden in der Russischen Föderation - wenn auch nicht in einem Maße, welches die Annahme gruppenbezogener Verfolgung nahelegen könnte - im Einzelfall durchaus erheblichen Übergriffen, Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt. Dieser Umstand erschwert es den Klägern, durch Eigeninitiative ihren notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Hinzu kommt, dass Übergriffe durch die Polizei, wie auch vorliegend, häufig nicht verfolgt werden. Dies gilt gerichtsbekanntermaßen generell in der Russischen Föderation. Angehörige von Minderheiten sind hiervon in noch stärkerem Maße betroffen. Yeziden sind deshalb Beeinträchtigungen durch Angehörige der Sicherheitsorgane, aber auch durch Zivilisten, häufig schutzlos ausgesetzt.

Die wertende Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles ergibt hier, dass die Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation einer extremen Gefährdungslage ausgesetzt wären. Der Klageantrag hat daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.